

Deinzer, Arnulf, Prof. Dr.

Von: Keppeler Stefan <Stefan.Keppeler@auew.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2016 08:45
An: Deinzer, Arnulf, Prof. Dr.
Cc: Fischer Florian; Ziegler Christian
Betreff: AW: personenbezogene Daten ja / nein
Signiert von: stefan.keppeler@auew.de

Lieber Arnulf,

vielen Dank für deine Antwort. Diese Frage wurde von mir schon vor langer Zeit geklärt und ich habe in einer "gemeinsamen Erklärung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und des Verbandes der Automobilindustrie (VDA)" die datenschutzrechtlichen Aspekte bei der Nutzung vernetzter und nicht vernetzter Kraftfahrzeuge" bei der Landesdatenschutzaufsichtsbehörde gefunden.

„Die bei der Kfz-Nutzung anfallenden Daten sind jedenfalls dann personenbezogen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wenn eine Verknüpfung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer oder dem Kfz-Kennzeichen vorliegt. Bei „Online“-Autos (Übermittlung per Datenkommunikation) findet bereits im Zeitpunkt der Datenkommunikation aus dem Fahrzeug heraus eine Erhebung durch die "Verantwortliche Stelle" im Sinne des § 3 Abs. 3 BDSG statt. Als Verantwortliche Stellen ist diesem Fall anzusehen, wer die personenbezogene Daten erhält, d. h. in der Regel die Hersteller und gegebenenfalls dritte Dienste-Anbieter“ (in unserem Fall die Hochschule Kempten).

Da die Hochschule als verantwortliche Stelle eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung ist, kann der § 40 BDSG zur Anwendung kommen.

§ 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

Von meiner Seite muss ausgeschlossen sein, dass wir als AÜW oder auch andere öffentliche Personenkreise auf die erhobenen, anonymisierten Fahrzeugdaten der Hochschule zugreifen können. Dementsprechend möchte ich von dir als Datenschutzbeauftragter der Hochschule wissen, wie sicher diese Daten gespeichert sind. Das Standardwerk dazu ist einfach die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach §9 BDSG. Bitte schick mir diese für meine Kontrolle und Dokumentation zu.

Aus deinem angehängten Dokument kann ich leider keine Erkenntnisse entnehmen.

Für Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ALLGÄUER ÜBERLANDWERK GmbH

Abteilung Energiemarkt Vertrieb

i.A. Stefan Keppeler

Stefan Keppeler

Datenschutzbeauftragter

